



Xb  
1083

VII. 4<sup>o</sup> 64<sup>e</sup>

(cart. 2, 667)



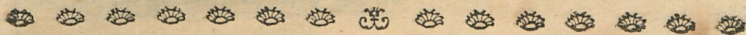
3

Höchstl. Amts Ballenstädtische  
Geld-Ordnung.

Wornach

sich die dasigen Unterthanen

Unterthänigst zu achten haben.



B E R N B U R G,

drucks Johann Ludwig Starcke, Höchstl. Hof- und Regie-  
rungs-Buchdrucker.

Im Jahr 1511

# Rechnung

1511

Im Jahr 1511

Im Jahr 1511

Im Jahr 1511

Im Jahr 1511

Im Jahr 1511

Im Jahr 1511



**S**on **S**ttes **S**na-  
den **W**ir **V**ictor **F**riedrich,

ältester regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu  
Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Assa-  
nien, Herr zu Bernburg und Zerbst, &c. Fügen  
hiermit zu wissen, demnach Wir mißfällig vernommen,  
daß in Unfern Landen, besonders aber in den Amte Bal-  
lenstädt, sich bißhero viele Unordnungen in denen Fel-  
dern eingeschlichen; so haben Wir der Nothdurft zu seyn  
ermessen, zu deren Abstellung nachfolgende Feld-Ord-  
nung, wornach sich ein jeder zu achten, abfassen und  
publiciren zu lassen, und zwar

§. 1.

Sollen die Felder in guter Ordnung und nachdem  
jede Feld-Marcke grosse oder kleine Felder in sich hält,  
in richtig eingetheilten Morgen und Stücken gehalten  
werden.

A 2

§. 2.

In der Ballenstädter Feld-Fluhr, bleibet das so genannte Mode-Feld von Land und Graben an, bis auf einen Stein auf den Grase-Bege vor den Rödchen an den halben Morgen Pfarr-Acker, von dar quer durch vor Land-Richter Arends Anwender, von hier hinunter zwischen Fürstl. 1 Morgen Pacht-Acker und Johann Andreas Hessens rel. 1 Morgen, von dar an Dopperödischen Vorwercks-Acker bis auf die Trifft, von hier über den Rüttschgen-Platz weg an einen Morgen Diaconat-Acker hinauf bis an den Ober- und gegen den Schützen-Anger Jahrfeld. Am Foh Ellern von 1 Morgen Pfarr-Acker zwischen Dpperöder Vorwercks und Ober-Stammerischen Acker bis an einen halben Morgen Kochs Acker und bis an die Trifft über selbige weg auf David Glendenbergs Acker hinauf bis an die oberste Wuhne unterm Ziegenberge bis an den kleinen Ziegenberg incl. Berg-Kath Meyers Erben Wiese und Acker bis an Rüttschgenplatz an der Brache, das übrige Feld daselbst bleibet Brache. Hinter der Neustadt vom Niederischen Bache an quer hindurch bis an 10 Morgen Schloß-Acker bis durch den Meister-Winkel, so lange derselbe zu bestellen erlaubet werden wird an der  
Bra-

Brache, unterwärts aber bis an die Grube nach Bal-  
lenstädt zu Kohlsfeld. Und hinter der Bausin 2 Mor-  
gen überm Baderborner Weg bis an die Wuhne Jahr-  
feld. Vom Steinberge bis an den Asmustedt. Berg,  
in Bibenden genannt ist und bleibet das Jahrfeld. Vom  
Asmustedtischen Berge an, bis an den Gatterslebischen  
Weg bleibet Brache. Von der Windmühle, an den  
Gerichts Graswege ganz hinunter bis auf den Schleif-  
weg an die Oberstammerische 16 Morgen Jahrfeld.  
Von sothanen 16 Morgen von den untersten Schleif-  
wege am Lindenberge hinaufwärts bis zum Radisleb-  
ischen Schleifwege und Marckarts modo Wegeners 2  
Morgen am Schleifwege durch bis an dessen Ende auf  
den Honmer Wege entlang bis an Landrichter Arends  
2 Morgen und die Vorwercks-Breite incl. an der Bra-  
che. Vom Gatterslebischen Wege an aufwärts an den  
Gerichts Graswege hinan über den Galgberg, bis auf  
7 Morgen Kirchen-zur Försterey gelegten Pacht-Acker,  
von hier quer über den Gatterslebischen Weg, bis an  
Ehrichs Anwender. Von hier auf Gatterslebischen  
Wege hin bis an die Heer-Strasse oberwärts aufm  
Schleifwege hin bis an die Heer-Strasse an der Bra-  
che. Im Mühlfelde vom Wege bis auf das Grasnach

Opperode von Unterstammerischen 12 Morgen an, bis an Johann David Glendenbergs 2 Morgen incl. vom Mühlwege linker Hand von Opperödischen 11 Morgen bis an die Höhe und von Jahrfelde an Ermslebischen Graswege an bis an den Knoblauchs Grasweg, die darzwischen liegende wenige Quer-Stücken halb, der unterste Theil an der Brache, die übrige Helffte aber nach den Ermsleber Wege bleibet Brache.

§. 3.

Zu der Kiederischen Fluhr gehört die ganze Feld-Marcke von dem Gernröder Land-Graben bis auf die Leimen-Kuhle oberwärts zur Brache, unterwärts zum Jahrfelde. Von der Leimen-Kuhle bis an den Leththürmer Grasweg wird an der Brache bestellet. Von diesen Graswege an bis vor am Marcktweg an Caspar Liebaues Stück, allwo ein Stein stehet, ist Jahrfeld, über den Stadtwege unterwärts Brache, bis an Liebaues viertelhalb Morgen, über den Stadtwege aber wird an der Brache bestellet, bis an Christian Heinemanns drittelhalb Morgen, worauf ein ordinaires Jahrfeld, bis an die Quedlinburgische Gränze, hintern kurzen Stein folget. Auf dem Bache bis zum kühlen Brunnen bleibet das gewöhnliche Jahrfeld. Von der  
Rüdi:



Rüdigers Burg im Bickelingschen Felde bis an die 2  
Steine an Ostwald Francken 2 Morgen Brache, dar-  
hinter bis an Quedlinburger Gränze, wird an der Bra-  
che bestellet. Das Feld hinter Heinemanns Garten,  
so etwa 13 Morgen hält, wird mit an der Brache be-  
stellet, wann das Bicklingische Feld Brache lieget. Vom  
Bicklinge an in den Ostermärckischen Felde vom Grase-  
wege an gerechnet bis an Johann Caspar Meykathens  
4 Morgen wird an der Brache bestellet. Die Brache aber  
gehet durch bis auf den Kohlweg, und an den kurzen Gra-  
seweg. Von diesen an bis auf die Gersdorf wird zwischen  
denen beyden Brachfeldern bestellet, von Hans Martin  
Heinemanns anderthalb Morgen an bis an Wenzel Mat-  
thias Heinemanns 5 Morgen an den Kappenstein ist  
Brachfeld, von hier bis an die Karpfenkopfs Wuhne, wird  
an der Brache bestellet. Von den langen Berge bis an den  
Gegenstein, wäre zwar die ganze Wuhne brache, doch  
wird vom Gegenstein bis an Pfauens rel. 6 Morgen incl.  
woselbst ein Stein stehet, von der Rosenthals Wuhne  
bis am Baderborner Holzweg an der Brache zu bestel-  
len erlaubet. Von Nieder aus in der dritten Wuhne  
von Peter Schweinefuß Anwender bis an Caspar Lie-  
baues 4 Morgen wird an der Brache bestellet. Von  
dieser bis Wenzel Heinemanns Leede-Acker ist Brach-  
feld.

feld. Von diesen bis an Schielens 10 Morgen an  
Zehlinger Ager wird an der Brache bestellt. In der  
andern Wuhne von Ulrichs Anwender bis an Hans  
Martin Heinemanns Jahrsfeld. Von dar bis an Tim-  
pens 4 Morgen wird an der Brache bestellt. Von  
hier bis an Wenzel Heinemanns 6 Morgen ist Brache.  
Von diesen bis an Feckenstedt. modo Heinemannischen  
Leede-Acker, unter den Stadtwege wird an der Brache  
bestellet. Die erste Wuhne von Kieder aus von Mi-  
chael Blossfelds Anwender und Hans Christian Pa-  
pens 2 Morgen bis an Caspar Severins 4 Morgen  
Jahrsfeld. Von diesen bis Wenzel Heinemanns 4  
Morgen wo ein Stein stehet, an der Brache. Von  
hier bis an Heinrich Troldeniers 6 Morgen Brache.  
Von welchen bis an Caspar Liebaues 3 Morgen an der  
Brache bestellt wird. Von dar bis an die Teichstätte  
ist Jahrsfeld. Von Feckenstedts modo Heinemanns  
Leede-Acker bis an Heinrich Eckens viertelhalb Morgen  
ist Jahrsfeld, von welchen bis an Peter Schweinefuß  
4 Morgen an der Brache zu bestellen. Von dar bis  
an Grulls Graseweg bleibet die Brache. Der Hasen-  
winkel bis an sogenannten bösen Hund ist Jahrsfeld.  
Von hier an den Schierberge durch die Teichstädte bis  
nach Kieder Jahrsfeld. Im Harzfelde, vom Heinemanns.  
An-

Anwender bis an Ostwald Francken Jahrsfeld. Von hier bis an Kochs drittehalb Morgen wird an der Brache bestellet. Von dar bis nach Nieder bleibet Brache. Die Bachstrasse hinter den Schierberge bis an die Bauerwiese ist Jahrsfeld. Von hier bis an die Sauerwiese, bis Riesenstahls modo Johann Friedrich Funckens 15 Morgen incl. wird an der Brache bestellet. Von dar bis an die Schloßbreite ist Brache. Die Schloßbreite aber wird an der Brache bestellet. Oben auf den Rudolphsburgs Berge ist Jahrsfeld. Vom Eulenbache bis an die Wulfs-Kuhle Brache. Von dieser bis Johann Friedrich Funckens 5 Morgen Jahrsfeld. Von hier bis an die Trift wird an der Brache bestellet.

§. 4.

Im Badeborner Felde von der Laurence an der Trift bis an Martin Simons Anwender ist Jahrsfeld. Von hier an Langenberge nunter, bis an den Steinberg am Niederischen Wege oberwärts Jahrsfeld. Unterwärts Brache, bis auf die Quedlinburgische Wuhne. Vom Steinberge an durch die Sulze an der Quedlinburgischen Wuhne durch das kleine Feld an Siebichenberge bis am Stadtweg quer über, dann fort nach dem Dorfe zu Kohlsfeld, oberwärts Brachfeld, bis an Hans

B

An

Andreas Meyers 7 Morgen. Von diesen incl. bis an  
Homanns 1 Morgen, wo Sebastian Treberts viertel  
Morgen bricht incl. an der Brache, das übrige Brache  
bis an den Mühlweg und Quedlinburger Wuhne. Von  
den Mühlweg bis an Hoymischen Stadtweg, von oben  
herunterwärts bis an Ulrichs 2 Morgen ist Jahrfeld,  
unterwärts Brache. Von den Hoymischen Stadtweg  
bis an die Wuhne an Weberlings Leede an, Jahrfeld.  
Von hier auf den Hoymischen Stadtweg hin  
bis an Winklers 42 Morgen, von welchen 8 Morgen  
gegen schiessen und eine Gerade machen incl. dieser 8  
Morgen an der Brache; Nach der Halberstädtischen  
Heerstrasse und Dithfurthischen Grase-Beg aber ist  
es Brachfeld. Von dar wiederum auf der Karren-  
Strasse bis auf den Holzweg, den Gatterslebischen  
und Hoymischen Stadtweg Brachfeld, über den Mühl-  
weg auf den Hoymischen Stadtweg, bis in Diebischen  
Winkel an Ritters Anwender Jahrfeld. An den krum-  
men Stein von Kortten Anwender bis nach Hohendorf  
hin auf den Heydweg Brache, von Korttens Anwender  
bis auf Rödgers 4 Morgen Jahrfeld. Die Aecker um  
und neben der Schwemme Jahrfeld bis an die Wuh-  
ne. Von hier bis nach der Karrenstrasse und den Schleif-  
weg durch bis an den Ballenstädtischen Hoymer Weg  
Brache.

Brache. Von hier bis an den Holzweg und die Buh-  
ne nach den Radislebischen Felde zu Brache, wobey ein  
Fleck von 6 Morgen von Martin Ginters Anwender  
bis Rheinstädter Weg Jahrsfeld. Vom Rheinstädter  
Grasweg bis hinüber an 5 Morgen Stammerischen  
Acker, Jahrsfeld. Von hier bis an den Mühlweg Brach-  
feld. Rechter Hand an der Wiese, darinnen von Bades-  
born auf den Schleifwege hinunter nach Gattersleben  
bis Kortten rel. Johann David Günthers 1 Morgen  
und Pfarrers 12 Morgen bis auf den Hoymer Weg,  
Kohlsfeld, und von des Pfarrers 12 Morgen bis Hans  
Mühlenbergs Wittibe 3 Morgen besser hin auf den  
Ober-Schleifwege herwärts Johann David Günthers  
jun. 1 Morgen bis an Heinrich Severins 30 Morgen  
excl. an der Brache, das übrige bis an Gatterslebischen  
Weg ist alles Brache. Vom Mühlwege bis auf das  
Schnellichen von Günthers Anwender bis an Holzweg  
in Diebischen Winkel Jahrsfeld. Von Badesborn an den  
Kuhberge nach Radisleben zu bis an Pfarr Günthers 2  
Morgen Kohlsfeld, von dar bis an Holzweg an der Brache.  
Von den Holzweg herunter bis an Köhls 3 Morgen mü-  
ber nach den Juden Toden-Acker an Martin Simons 2  
Morgen incl. an der Brache, das übrige ist Brachfeld.  
Ueberwärts den Rheinstädtis. Weg bis am Hohendorfer  
Weg

Weg bis auf 2 Morgen Pfarr-Acker Jahr-  
feld und von hier an Andreas Blöttners 3 Morgen bis auf den  
Rheinstedtischen Weg an der Brache, von Hohendor-  
fischen Hügel unterwärts bleibet es alles Brache. Über  
den Holzwege an den dreyeckigten Stein bis an Caspar  
Scharfen das kleine Jahr-  
feld. Von hier bis an die  
Almusstedtische Heerstrasse und von Affeburger Wege  
bis an Korttens 3 Morgen incl. an der Brache, das  
übrige bleibet Brache, als die Stein-Kuhlen durch bis  
Alfenstedtische Trift, und von der Alfenstedtischen Heer-  
strasse bis nach den Diebischen Winkels Schleifwege.  
Von hier bis auf Christoph Ritters 2 Morgen nach  
den Gatterslebischen Wege Brache. Von dar bis  
Meyerlings Leede, nach Almusstedt zu Brache. Von  
Pfarrer Günters 3 Morgen Stücke, bis zur Kaserbrei-  
te über den Ballenstädtischen Fußsteig, bis Schloßweg  
Jahr-  
feld. Die drey Wurthen bey Almusstedt Jahr-  
feld. Von den Schloßwege auf den Creuz-Stein bis  
an die Thon-Kuhlen, von diesen bis an die Schloßbrei-  
te, bis an den Zehlinger Weg, Brache. Über diesen nach  
den Zehlinger Busche, wo ein Stein am Harschlebischen  
Stück stehet, bis an die Schloßbreite Brache; darin-  
nen aber 6 Morgen Süßspeckischer und 6 Morgen  
Harsch-

Harschlebischer Acker Jahrfeld ist. Von hier linker Hand zwischen der Zehlinge und der ersten Buhne bis nach den Langenberge, Brachfeld. Von den Karpfen-Kopfe herunterwärts hinter den Langenberge bis an die Buhne und Quedlinburger Gränze nach Gersdorf zu, Brache, worinnen doch in Derzcken Felde 3 Morgen Pfarr-Acker und 4 Morgen Johann Andreas Günters Acker an der Brache bestellet werden.

§. 5.

Im Radislebischen Felde von der Brandenburgischen Gränze und langen grossen Wege auf der Heerstrasse bis an die See aufwärts auf den Ermslebischen Wege von 15 Morgen Pfarr-Acker bis nach Radisleben bleibt Jahrfeld. Vom langen Graswege aufwärts nach der Höhe bis Wegners 5 Morgen herunter über den Meißdorfschen Weg bis an Johann David Meyers 1 Morgen, und von da bis an den Opperröder Weg, jedoch nur die daselbst liegende Stücken bis an die Buhne an der Brache, wie dann auch 70 Morgen von der Opperröder Vorwercksbreite unter der Höhe als an der Brache bestellet werden. Von Ballenstedtischen Graswege bis an Quedlinburgische Heer-

strasse unterwärts Jahrsfeld, überwärts nach der Geitel Brachfeld, wovon von David Dehlgardts 8 Morgen bis an die Heerstrasse und Brücke an der Brache bestellet wird. Von Hufemanns Hause von 6 Morgen Vorwercks-Acker bis an die Geitel linker Hand, an der Brache. Von der steinern Brücke bis an St. Georgien ist ein Jahr- oder Wechselfeld bis zum Fußsteige. Über diesen wird so lang des Schuldieners 1 Morgen gehet und von hier quer über zum St. Georgien und von dar bis an die Geitel an der Brache bestellet. Von denen Fürstl. 14 Morgen Vorwercks-Ackern incl. bis an den Feldweg, auf den Feldwege nauf bis an Hoyerer Weg linker Hand an der Brache. Von St. Georgien bis an Jacob Dehlgardts 21 Morgen unterwärts Jahrsfeld bis an Christian Hampels 2 Morgen und Hoyerer Weg incl. von hier bis an die Wasserfluth quer über ist unterwärts Jahrsfeld, von 8 Morgen Vorwercks-Acker incl. aber herunter bis an Kislebische modo Fürstl. andert- halb Morgen incl. und von dar gerade herüber bis an Hoyerer Weg und von dar bis an Benedict Dehlgartens viertelhalb Morgen incl. an der Brache, das übrige bleibet Brache. Zwischen der Wasserfluth und Stockdorfer Graswege bis an Herrmanns 10 Morgen Jahrsfeld, von diesen nach der Geitel bis an die Einsleber



ber GrängeBrache. Jenseit dem StockdorferGrasewege  
an der SinslebischenGränge, dasLoch genant, das kleine  
Jahrfeld. Das ganze Stockdorf bis an die Sinslebische  
Gränge Jahrfeld. Von Wegners 8 Morgen incl. bis an  
Hunens 1 Morgen incl. an der Brache, das übrige bleibet  
Brache. Von diesen quer über bis an Ehrichs 4 Morgen  
und von der Seitel an bis an die Badebornische Wuhne  
und von dar quer Feld über nach den Assenburgischen Gra-  
sewege herunter ziehende nach der alten Heerstrasse Brach-  
feld. Hinter dem Assenborge von der Quedlinburgischen  
Heerstrasse bis auf die alte Heerstrasse Brache bis an  
Martin David Dehlgardts 12 Morgen excl. von die-  
sen 12 Morgen incl. bis auf den Anwender über der  
Quedlinburgischen Heerstrasse Jahrfeld, bis auf die  
Hohndorfer Wuhne Jahrfeld. Am Ballenstedtischen  
Grasewege linker Hand nach Radisleben zu von der  
Radislebischen Vorwercks-Breite an, durchgehends  
Jahrfeld.

§. 6.

Solcher gestalt sind die Felder in fünf gewisse Ar-  
ten, nemlich 1) in ein Winter 2) Sommer 3) Brach-  
feld 4) an der Brache 5) Jahr-oder Wechsel-Feld ein-  
getheilte und versteinet; Dabey es dann verbleiben und  
bey

zehen Rthlr. Strafe niemand erlaubet seyn soll, die in jeder Commun determinirte Feld-Marken zu verrücken und zu erweitern.

§. 7.

Ben Pflügung, Arthung und Besaamung derer Aecker soll vor allen Dingen darauf gesehen werden, daß ein jeder seinen Acker zur rechten Zeit pflüge und bestelle, damit diejenigen, so Quer-Stücken oder Anwender haben, an Besaamung ihrer Aecker nicht gehindert noch ihnen dadurch Schaden zugesüget werde. Gestalt dann die Anwender und Quer-Stücken, weiln sie allen andern den Schutz leisten und die Gefahr des Anlaufens und Anfahrens alleinig übernehmen müssen 2 Ellen vor andern Aeckern grösser seyn, und solche von ihren Nachbarn zu gute haben sollen. Wer hierwider handelt, soll nebst denen Unkosten, jedesmahl in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 8.

In das Winter-Sommer- und Jahrfeld kan alle dasjenige Getraidig gebracht werden, so ein jeder Besizer sich und seinem Acker, auch Wirthschafft am bequemsten

mesten und nützlichsten erachtet; In das Feld an der Brache aber muß weiter nichts, als Erbsen, Wicken, Rübesaat, Lein, Bohnen, Kohl, Rüben und Hirsen, Wicken-Gerste und Wicken-Hafer gebracht und gesäet werden, Linsen-Gersten aber gehört ins Sommer-Feld. Wer hierwider handelt, soll nicht nur des darauf bestellte Getraidigs verlustig seyn, und solches dem Viehe zugetheilet werden, sondern pro 1 Morgen 1 Rthlr. Strafe nebst denen Gebühren Unserm Amte erlegen.

§. 9.

In der Brache aber soll niemand das geringste bestellen, sondern selbige zu Erhaltung des Viehes unbesäet liegen bleiben. Wer darwider handelt, soll vor jeglichen Morgen 3 Rthlr. Strafe geben und das gesäete Getraidig dem Viehe abzufressen zugetheilet werden; Und obwohlen zwischen denen besaameten Aeckern in Winter-Sommer-Jahr- oder Wechselfelde Brache liegen zu lassen erlaubt seyn soll; So soll doch niemand die Brach-Aecker ungebracht oder gar öde liegen lassen, damit nicht die Mäuse und anderes Ungeziefer sich darinnen aufhalten und dadurch denen Nachbarn Schaden zugefüget werde. Vor jeden Morgen der so ungeartet

C

artet

artet liegen bleibet, soll der säumige Aekersmann einen Reichs Thaler Strafe erlegen.

§. 10.

Soll niemand bey dem Umtwenden auf denen Triften, Aengern, Graseflecken, des Nachbars Wiesen oder Aecker, zumahlen wann letzterer bestellet, durch Einpflügen Schaden verursachen, sondern den Pflug zu rechter Zeit heben, daß er nicht einschneide, bey 1 Rthlr. Strafe, wovor jedesmal der Aekermann selbst haften soll, nochweniger aber seines Nächsten Acker durch Abpflügen begehren, auch nichts von denen Aengern und Graseplätzen zu seinen Acker bringen, auch dasjenige, was ohne erhaltene Erlaubniß von Grase zu Acker gemacht, liegen lassen, und soll derjenige, dem was abgepflüget worden, sich ohne Selbsthülfe bey denen Gerichten beschweren, da denn derjenige, so nach Besichtigung der Feld-Schöppen überwiesen wird, von jeder Fuhre, so er seinen Nächsten, oder von gemeiner Gräseren abgenommen nebst denen Kosten auch 1 Rthr. 6 Gr. zur Strafe erlegen, das darauf gewachsene Getraidig aber den Eigenthümer einerndten lassen soll, würde sich aber derselbe bereits selbst durch wieder Abpflüfung geholfen,  
und

und die Gerichte vorbei gegangen haben, soll er selbst in die gesetzte Strafe verfallen. Und damit dem schädlichen Abpflügen um so mehr insonderheit wegen der Aen-ger und Marksteine geholfen werde; So sollen alle Jahr die Mittwoch nach Pfingsten Richter und Schöp-pen jedes Orts mit Zuzimmung alter und junger Leute aus der Gemeinde die Fluhren und Feld-Marken bezie-hen, auf die Steine, Raine und übrige Marken fleißig sehen und, wie sie alles befunden, einen richtigen Aufsat-zen machen und solchen längstens acht Tage darnach bey 3 Rthlr. Strafe dem Amte übergeben, dieses aber da- von an Unsere Regierung um Martini Bericht erstat-ten, bey 6 Rthlr. Strafe wo solches unterbleibet.

§. 11.

Die Brachzeit soll hinführo von den Monat No- vembris, das Wenden aber von den 20 May angehen, zwischen solcher Zeit aber zu wenden durchgehends bey 1 Rthlr. Strafe, von jeglichen Morgen verbotthen seyn.

§. 12.

Vor dem Tag Bartholomäi soll der Acker zum Stoppel-Rocken desgleichen den mit Winter-Rübesaa-  
C 2 men

men, Wicken und Lein bestellet gewesenen Acker, wenn er zuvor wenigstens 8 Tage ohne Mandel gelegen und auf des Nachbars Stücke kein Getraidig mehr stehet, oder in Schwaden lieget, auch das Vieh darauf gewesen, zu stoppeln erlaubet, den andern aber vor solchen Tag zur Stoppel zu pflügen hiermit gänzlich, bey Strafe 1 Rthlr. von jeglichen Morgen verbothen seyn, damit dem Vieh die zurückgelassene Aehren und Körner zu Nuße kommen mögen.

§. 13.

Die Grummet-Wiesen müssen von 1ten May an an, die Heu-Wiesen aber von 8ten May an geheget und mit dem Vieh nicht betrieben werden, da denn derjenige, so dartzwider handelt und betreten wird, zur gebührenden Strafe gezogen und den ersten Tag 1 Rthlr. den andern zwey Rthlr. und so ferner erhöht, nebst Ersetzung der Kosten zur Strafe erlegen soll.

§. 14.

Wo ein Gränz- oder Ackerstein stehet, muß auf jeder Seite eine Fuhre breit Ackers daran gelassen werden, damit er mit Grase bewachsen kan; Weilen auch  
hin

hin und wieder Steine ausgepflüget und gar weggekomen; so müssen Richter und Feldmesser oder andere dazu Verordnete dahin sehen, daß solche wieder eingesetzt werden. Und wer sich unterstehet einen solchen Stein auszuheben oder zu versencken ist mit zehen Thalern, wer aber solchen nicht begrasen läffet mit 3 Rthlr. zu bestrafen, und darauf bey den Fluhrzügen gute Acht zu geben. Die Grase-Raine auch andere zur Weide zu hegende Grase-Plätze und Aenger sollen nicht verschmählert; hingegen auch die Strassen, Wege und Fußsteige nicht breiter oder gar neue über Aecker, Wiesen und Aenger gemacht werden. Wie dann Richter und Schöppen oder andere dazu Verordnete die ungesäumte Anstalt zu machen haben, daß von jeder Gemeine die Brücken und Steige in gutem esse erhalten, die vom Wasser ausgerissene verdorbene und zum Fahren und Gehen unbrauchbar gemachte Wege wieder verbessert werden mögen, damit Gehende, Reitende und Fahrende fort kommen und nicht Ursache nehmen müssen, andere schädliche Nebenwege zu suchen und zu machen. Und daferne sich jemand unterstehen solte, dergleichen Nebenwege zu machen, der soll, nebst Ersetzung des Schadens, jederzeit, wann er Gehend angetroffen wird, mit 4 Gr. Reitend

mit 8 Gr. und Fahrend mit 12 Gr. Strafe und Erlegung der Gebühren angesehen werden. Es soll auch niemand vorseglicher Weise, um einen nähern Weg zu seinen Acker zu treffen, mit Wagen, Pflügen, Schlitten, Egen oder einigen Geschirr über die bestellten Felder oder einige Stücken, auch nicht in der Erndte über die gemeheten Schwad ziehen oder wohl gar durch das dabey annoch stehende Getraidig, wie vorhero gedacht, kommen, oder mit den Erndte-Wagen, seine eigene Stücke zu schonen, des Nachbarn Acker befahren, noch setzen Kindern und Gesinde durchzugehen verstaten, sondern es soll ein jeder einzig und allein die rechten, im Nothfall aber, wenn er ins Brachfeld oder aus einen Brachfelde in das andere ziehet, die Schleifwege und Wuhnen, jedoch wenn diese nicht bestellt, gebrauchen, bey Strafe einen Thaler und Erlegung derer Gebühren.

§. 15.

Grüne Erbsen und Winter-Rübesaat einzutragen, in andere Aecker ohne Erlaubniß zu krauten, zu schrip-pen, Graß zu schneiden, wilden Hafer zu streifeln, auf den Wiesen, vom ersten Junii an, noch Kummel zu suchen, die Fuhren oder Grase-Raine auszurupfen oder zu schnei-



schneiden, Aehren zu lesen, in der Erndte nach gemachten  
Feyer-Abend, oder Abends nach 9 Uhren sich mit einem  
Korbe finden zu lassen, noch Getraide, Flachs und Saat  
herein zu bringen oder vor 1 Uhr früh anzuspinnen, soll  
hart verbothen, und nach Befinden des Verbrechens  
und Umständen der Person, mit 1=2=3= bis 5 Rthlr. zu  
bestrafen seyn; So bald aber in Winter, Sommer und  
Jahrfelde das Getraidig in Schoß tritt, soll das Krau-  
ten gänzlich aufhören, und wer darwider handelnd ge-  
funden würde, vom Amte mit nachdrücklicher Strafe  
angesehen und darunter auf den Besizer selbst und des-  
sen Gesinde nicht nachgesehen werden. Es soll auch  
niemand von Unsern Beamten und Pächtern auf ihren  
Breiten und Aeckern, ein oder den andern Aehren zu le-  
sen verstaten noch Erlaubnis geben, sondern solches viel-  
mehr vor sich und den Seinigen verhindern; bey eben-  
mäßiger Strafe, und hat Unser Justitz Amt dergleichen  
Vorsfall jederzeit bey Unserer Regierung einzuberichten.

§. 16

Soll niemand Getraidig von zehendbaren Aeckern  
fahren oder tragen der Zehendner habe dann von Zeit  
des Aufmandelns, binnen 24 Stunden den Zehenden  
abge-

abgefeset, hingegen soll auch der Zehendführer, den ihm zukommenden Zehend nicht eher abholen, es habe dann der Acker mann sein Getraidig abgefahren. Wäre aber der Zehendner so saumfeelig und setzte den Zehenden binnen genannten 24 Stunden nicht ab; So ist den Eigenthümer erlaubet sein Getraide weg zu fahren und den Zehenden stehen zu lassen, und soll so dann der Zehendner damit nicht gehöret werden, daß ihm zu wenig oder gering Getraidig gelassen worden. Wie dann auch der Eigenthümer sein in Mandeln stehendes Getraidig, längstens binnen sechs oder acht Tagen, bey guter Witterung vom Acker schaffen und in Unterbleibung dessen den Zehendner erlaubt seyn, soll, den Zehendweg zu fahren, wer hierwider handelt, ist auffer denen Kosten jedesmahl mit 3 bis 5 Athlr. zu bestrafen. Ins besondere wird denen Zehendnern hierdurch gänglich verbothen, durch kein auf dem Halm stehendes oder niedergehauenes Getraidig zu reiten auch ihre Pferde von andern Getraidig oder Mandeln fressen zu lassen, noch eine Garbe oder Bund Rauchzeug mit nachher Hause zu nehmen bey 3 Athlr. Strafe.

§. 17.

Keinen Schäfer soll auffer der Zeit, da sie die Heerden

den auf den Felde haben, nachgelassen seyn des Nachts aus der Stadt oder Dorfe zu bleiben, sondern wie der Schäfer gehalten ist, des Morgens früh nach der Sonnen Aufgang auszutreiben; Also soll er auch bey Untergang derselben wieder mit dem Viehe an den ausgefriebenen Orte seyn, bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe oder 14 tägiger Gefängniß, auch soll die Saat, wenn es nicht trocken Wetter ist, gar nicht betrieben werden, inmassen sonst dem Hauswirth einiger unmäßiger Schade entstehet; wann aber trocken Wetter so wird solches bis den 21ten März zugelassen, doch müssen die zu betreibende Saat-Stücke nicht zu schmal seyn, damit dem Nachbar kein Schade zugefüget werde. Wer hierwider handelt ist jedesmal unter Ersetzung des Schadens mit 1 Rthlr. oder Thurm-Strafe zu belegen.

§. 18.

Es soll sich auch niemand unterstehen, mit Pferden, Schaafen oder andern Viehe im Frühlinge unter den Vorgeben, ob er auch Korn zu Felde hätte, in den Saatsfeldern auf seines Nachbars Acker zu hüten, vielweniger wenn er sonst auf seine besäete Aecker kommen kan, über das Feld hinzutreiben, sondern er soll sich der Gra-

D

fe

ferwege und unbefäeten Aecker bedienen, damit er zu den Seinigen ohne eines andern Schaden kommen könne. Wer darwider handelt und besagter Massen mit seinen Vieh auf eines andern Aecker angetroffen wird, der soll seinen Nachbar den Schaden ersetzen und Unsern Fürstl. Amte 5 Kthlr. Strafe erlegen.

§. 19.

Die Hirten samt und sonders sollen und müssen nicht eher die Stoppel betreiben, es wäre dann, daß von den Amte zuförderst der Tag der zu betreibenden Stoppel fund gethan worden, auch ein Ort oder Platz von 100 Schritten breit ledig, und die Hausen oder Mandel samt der Sausterbe gänzlich abgefahren seyn, und sie ohne Schaden hinein kommen können. Da doch jederzeit vor andern Vieh das Schweine-Vieh und Lämmer, hernach das Schaaf-Vieh jedes einen Tag den Vorgang haben und dann das Kuh-Vieh folgen solle. Wer dieses Gebot nicht hält, soll, so oft er dessen überzeuget wird, mit 3 tägiger Thurm oder 3 Kthlr. Geld-Strafe nach Umständen belegt werden.

§. 20.

Es soll auch niemand erlaubet seyn, bey Abbringung  
des

des Getraidigs seinen Hirten und Schäfern, auf seinen eigenen Aekern Triften auszustrecken oder durch andere zu machen, und solche mit den Viehe so lange vor den Stücken warten zu lassen, bis die Mandel oder Sau-sterbe zum Theil oder ganz abgebracht sey; Wer hier- wider handelt soll jedesmal in 10 Rthlr. Strafe, der Hirte aber in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 21.

Im Fall ein Hirte oder Schäfer auf frischer That betreten wird, daß er die Saat, Getraidig, Rauch- futter, Kohl und Rüben beschädiget; So soll er sofort mit fünf Rthlr. Strafe und Ersezung des verursach- ten Schadens und Kosten angesehen werden, da er aber nicht betreten oder heraus zu bringen wäre, so sollen nach vorgängiger Besichtigung und Würderunge alle so an selbigen Orte hintreiben, den taxirten Schaden nebst Ko- sten und 5 Rthlr. Strafe bezahlen, dahingegen den Thä- ter unter sich ausmachen und den Rückhalt an selbigen nehmen, wie dann auch ein jeder Hirte und Schäfer vor seine Knechte und Leute haften und büßen und ihme da- gegen keine Ausrede, noch daß es wider seinen Willen geschehen und sie nichts im Vermögen hätten, helfen soll,

folll, sondern er soll die allenthalben determinirte Strafe aus eigenen Mitteln bezahlen und seinen regrets an seinen Knechten und Leuten nehmen, wie denn auch ein jeder Hirte Schäfer und Knechte oder auch derselben Herr vor seine Leute, wenn er aber solches in Güte nicht thun wolte, sollen ihn von der Heerde so viel Stück als zur Bezahlung nöthig, abgepfändet und, wenn er es binnen 14 Tagen mit Ersehung des Futter-Geldes nicht wieder einlöset, verkaufet werden. Derjenige aber der sich der Pfändung widersetzet und solche verhindern will, ist jedesmahl in 10 Rthlr. Strafe verfallen.

§. 22.

Weiln auch viele ihr Vieh des Morgens, ehe es nöthig heraus jagen, auch des Abends wann solches von denen Hirten wieder daheim gebracht, es nicht so gleich besperren, sondern noch öfters etliche Stunden der Nahrung nach herum laufen lassen, wodurch andern viel Ueberlast, denen nächsten Aeckern, Wiesen und Gärten aber viel Schade zugesüget wird; Als wird einem jeden befohlen auf sein Vieh gebührende Acht zu haben, sonstn, wann durch selbiges Schaden geschiehet, sie solchen ersetzen und darneben noch von jeden Stück  
Kuh:

Ruhvich einen halben Thaler, Schaaf- oder Schweine-  
Bieh 6 Groschen, Gänse oder Hünner aber 3 Groschen  
Strafe erlegen sollen. Da es sich auch findet, daß Leute  
Schweine halten, welche sie gar nicht vor den Hirten  
treiben, sondern dieselbe auf Kosten anderer Leute groß  
fressen lassen, hierdurch aber denen am nächsten ge-  
legenen Fleckern auch viel Schade geschiehet; Als wird  
einen jeden der Bieh hält, hierdurch ernstlich befohlen,  
solches den ordentlichen Hirten in der Gemeine vorzu-  
treiben oder es in den Seinigen wohl zu verwahren und  
es nicht aus seinen Gehäfte kommen zu lassen, widrigen-  
falls dasselbe aufgehoben, und so durch selbiges Scha-  
den geschehen, dieser von den Eigenthümer noch über  
dem ersetzt werden soll. Es sollen auch diejenigen  
deren Häuser nahe an den Felde oder Wiesen liegen und  
Hünner halten, dieselbe wohl verwahren; widrigenfalls  
sie mit der vorgesezten Strafe beleet, oder dem Befin-  
den nach, ihnen das Hünner halten gar verbotthen wer-  
den soll; Und obwohlen das Austreiben derer Gänse  
nachgelassen, so sollen doch selbigen gewisse Aenger und  
Districte jedes Orts angewiesen werden, darüber sie nicht  
kommen sollen, und zwar zu Ballenstedt, um die Stadt  
herum, der so genannte Schützen-Platz und Anger bis

vor die Ziegenberges Grund vor den Ober-Thore der  
Neustadt, und der Unger vor den Unterthore bis zu En-  
de der Gärten. Zu Kieder die Niederburgten vorn  
Dorfe auf Quedlinburger Seite und die so genannte  
Bachstrasse und Kohlenberg-Dam, wann das Feld auf-  
kommt und sie auf der Quedlinburger Stoppel treiben  
können, der Unger an Röhlen-Bäumen. Zu Badeborn  
der Unger vor den Dorfe nach Gattersleben zu und  
wann das Feld offen, die Sieltau. Zu Radisleben der  
Unger um das Dorf herum, und zu Opperoode der Un-  
ger nach Radisleben hinwärts und an der Mühle.  
Wobey es aber auch lediglich verbleibet und sie ausser  
diesen Districten nicht ins Feld oder auf die Stoppel  
gelassen werden dürfen, als wornach das Amt beson-  
ders zu sehen, und so wohl die Dorf-Gerichte als auch  
die Gänse- und Feld-Hüter darnach deutlich zu beschei-  
den hat.

§. 23.

Da auch bishero wahrgenommen worden, daß  
sich das Ungezieser im Felde und sonderlich die Hamster  
sehr vermehret, so soll derjenige, so auf seinen Acker Ham-  
ster verspühret, gehalten seyn, selbige entweder so fort  
aus-



auszugießen, oder sonst auf eine andere Art wegzufangen. Wie dann solches niemanden; wann ihme gleich der Acker nicht gehöret, und er als ein ordentlicher Hamster-Gräber nicht bestellet, und darzu angenommen worden, verwehret wird. Damit aber so wohl Hamster als Maulwürfe desto ehender getilget und ausgerottet werden, so sind von Unsern Amte gewisse Hamster-Gräber zu bestellen und anzunehmen, und denenselben nach gescheneher Verpflichtung noch ausdrücklich anzubefehlen, sich alles Ernstes zu beleißigen, sowohl Hamster zu graben und zu tödten nicht aber wieder laufen zu lassen, als auch Maulwürfe ohne mit zu nehmende Hunde zu fangen, dafür von den Besitzer des Ackers oder Wiesen, auf welchen sie solche ausgegraben oder gefangen haben, für jeden Hamster und für jeden Maulwurf 6 Pf. erlegt, und ihnen, denen Hamster-Gräbern gegeben, auch die Felle und das etwa mit ausgegrabene Getraidig und Korn gelassen werden soll. Und wie dieselben damithin zu vereidigen, daß sie, wie viel Hamster oder Maulwürfe? auch wo? und an was vor Orten von ihnen ausgegraben oder weggefangen worden, auf ihre Pflicht anzeigen, damit Zancf vermieden und nicht etwan, falls das Loch bey den Nachgraben an des Nachbarn Stücke kommt  
und

und der Hamster darinn gefangen wird, derjenige an-  
zuhalten, wo das Loch gefunden worden; Als sollen  
sie solches jederzeit des Mittwochs bey Unserm Amte  
melden, welches denn die jedesmahligen Besizere derer-  
jenigen Grundstücken, auf welchen sie gefangen worden,  
auf den nächsten Gerichts-Tag für zu fordern und selbi-  
ge zu der gesetzten Zahlung anzuhalten; daferne auch  
solche binnen 4 Wochen nicht erfolget, mit würcklicher  
Execution gegen die Säumigen ohne weitere Anfrage  
gehörig zu verfahren hat, wovon sich denn auch niemand  
Unserer Ritter und Freysassen noch Pächter auszuschlies-  
sen oder dessen zu weigern haben wird, allermassen Wir  
uns davon nicht ausschliessen und besonders derer Trif-  
ten es alleinig übertragen wollen. Jedoch soll auch  
dahin gesehen werden, daß sowohl von denen Vereidig-  
ten, als auch fremden Hamster-Gräbern, welche letztere  
ohnedem weiter nichts als die Felle bekommen, nach den  
15 May im Winter-Korn oder Erbsen, im Sommer-Korn  
aber nach Ablauf des May nicht mehr gegraben oder  
selbiges begangen, noch von ihnen in der Erndte unter und  
zwischen denen Schwaden und ehe die Haufen gemacht  
worden, keine Hamster gegraben werden. Was aber  
eigene Besizere selbst oder durch andere thun lassen wol-  
len

len, bleibet ihnen zu allen Zeiten unverwehret. Wie dann auch solches denen Hamster-Gräbern in denen Brachfeldern, zumahlen wo nichts bestellet ist, auch auf denen Triften und Aengern beständig und zu jederzeit erlaubt ist, dagegen aber ein jeder, welcher einen Hamster ausgegraben, bey Vermeidung sechs Groschen Strafe das Loch wieder zu und gleich zu machen schuldig und verbunden seyn, und von denen Pfände-Leuten genaue Acht hierauf gegeben werden soll. Die Wiesen hingegen sind bis den ersten Junii und hernach wann sie wieder abgemehet, und das Heu annoch in Schwaden oder Haufen lieget, frey und offen.

§. 24.

Und weilen noch viele, so keinen Acker haben, Tauben halten, und dadurch nicht nur ihren Nächsten vielen Schaden zufügen, sondern auch einige die Tauben gar weg zu fangen pflegen; Als soll allen denenjenigen, so keinen Acker haben, bey Vermeidung drey Rthlr. Strafe, Tauben, so auspflügen zu halten, hiermit gänglich verboten seyn. Denen aber so Acker besitzen, sollen nicht mehr als auf jeden Morgen ein, höchsten zwey Paar Tauben zugelassen werden, und falls sie deren mehr hielten

E  
ten

ten, sollen ihnen solche weggenommen und vor jedes Paar derselben mit acht Groschen Strafe angesehen werden. Und wie in der Stadt, bey Besichtigung derer Feuerstädten darauf mit zu sehen; Also haben auf den Lande die Dorfrichter hierauf gleichfalls mit Achtung zu geben und die Uebertreter dem Amte einzuberichten, oder, da sich finden solte, daß sie hierunter säumig gewesen, sollen sie obgesetzte Strafe selbst erlegen, das Amt aber davon an Unsere Regierung mit Anzeige thun.

§. 25.

Da aber auch die Sperlinge vielen Schaden an den Getraidig verüben, als soll ein jeder Hauswirth dahin bedacht seyn, daß solche weggefangen und ausgekiltet werden.

§. 26.

Wer Acker an der Gränze hat, soll sich in Acht nehmen, daß er denen Gränz-Kainen, Wiesen und Tristen nicht zu nahe komme, auch nicht mit dem Pfluge über selbige hinglehe, und über der Gränze umwende; In-

massen

massen solches hiermit bey zehen Thaler Strafe verbo-  
ten wird.

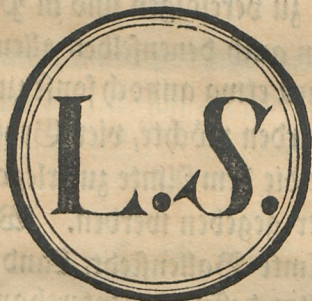
§. 27.

Damit nun alles wohl und richtig im Felde zuge-  
he und alles gehörig in Acht genommen werde; So  
sollen nicht allein Richter und Schöppen ihre theuer  
geleistete Pflicht hierunter beobachten, sondern es sollen  
auch einige Pfändemänner gehalten werden, die die Ver-  
brechere bey dem Amte anzeigen und wie dieselben die-  
serhalb gehörig zu vereidigen und in Pflicht zu nehmen  
sind; Also sollen auch denenselben allemahl ausser dem-  
jenigen, was ihnen etwa annoch sonst zu ihren Unterhalt  
ausgeworfen werden möchte, vier Groschen zum Pfän-  
de-Gebühr über die dem Amte zu erlegende Strafe von  
jeden Verbrecher gegeben werden. Wir beschlen dem-  
nach Unserm Amte Ballenstedt, Land und Dorf-Ge-  
richten auch allen desselben Unterthanen, welche diese  
Feld-Ordnung angehet, sich derselben allenthalben ge-  
mäß zu bezeigen, und darüber stett und fest zu halten;  
auch nicht zugestatten, daß solcher in einige Wege zuwi-  
der

der gehandelt, sondern vielmehr die Verbrechere mit  
der darinnen gesetzten Strafe belegt werden.

Zu Uhrkund dessen haben Wir diese Feld-Ordnung  
Eigenhändig vollenzogen und mit Unserm Fürstlichen  
Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen auf Unserer  
Residenz Bernburg den 24 Junii 1756.

Victor Friedrich Fürst zu Anh. &c.



Xb 1083

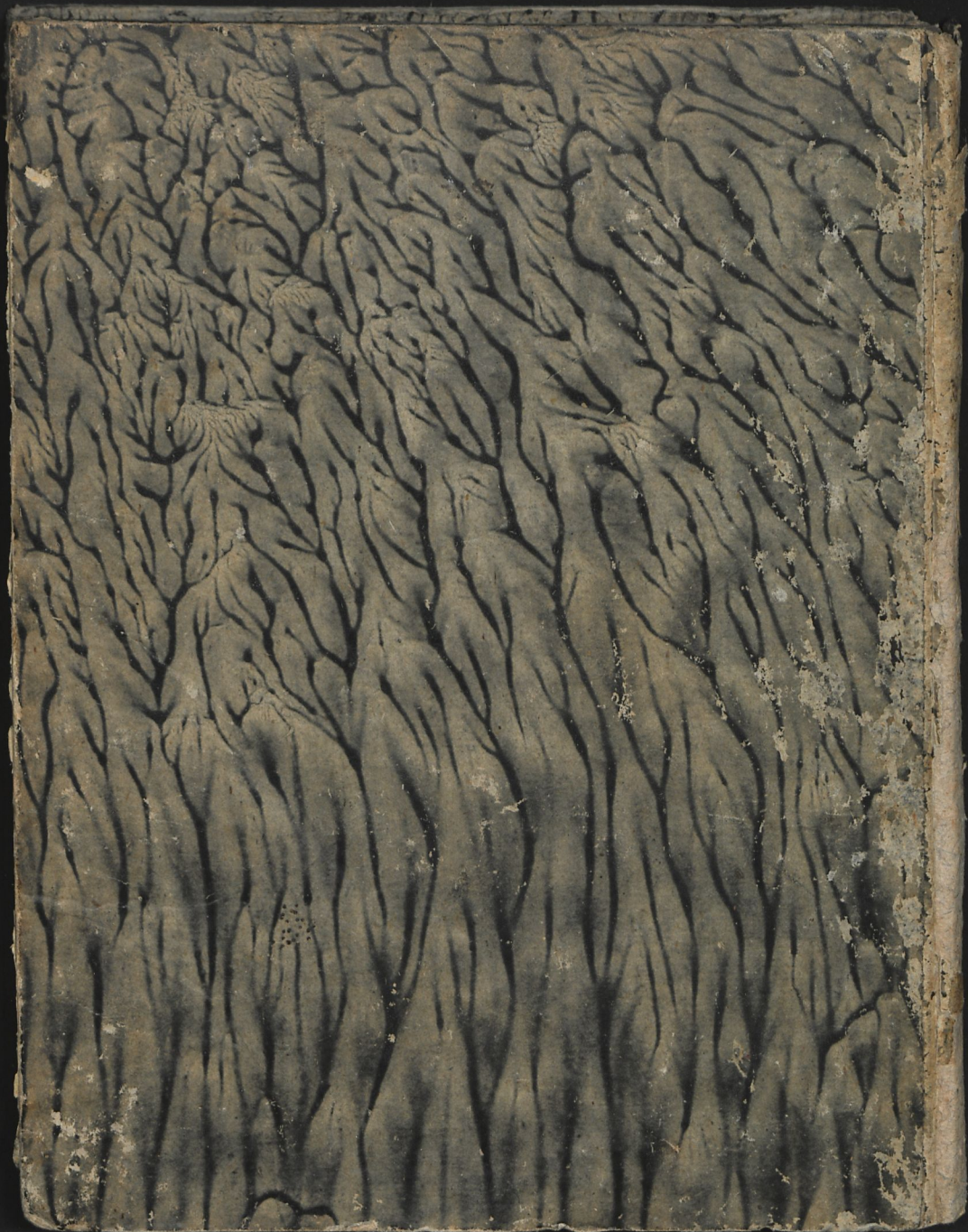
ULB Halle  
006 388 019

3



mc







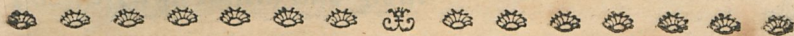
3

Hürstl. Nunts Ballenstädtische  
Geld-Ordnung.

Wornach

sich die dasigen Unterthanen

Unterthänigst zu achten haben.



B E R N B U R G,

drucks Johann Ludwig Starcke, Hochfürstl. Hof- und Regie-  
rungs-Buchdrucker.

